

Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

Angelegenheit der deutschen Flüchtlinge.

Kreis Schreiben des schweizerischen Bundesrathes an sämtliche hohe eidgenössische Stände.

Bern, den 9. August 1849.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem die französische Regierung die anfangs von ihr gestellten Bedingungen in Betreff der den politischen und militärischen Chefs der letzten badischen und rheinpfälzischen Revolution, — welche in Folge Beschlusses vom 16. Juli lezthin aus der Schweiz gewiesen wurden — gestatteten Durchreise durch Frankreich, einigermaßen abgeändert hat, sehen wir uns im Falle, die in unserm Kreis Schreiben vom 27. gl. Mts. enthaltenen Weisungen ebenfalls abzuändern.

Die Pässe, mit welchen die Flüchtlinge dieser Kategorie zu versehen sind, um sich nach ihrem Bestimmungsorte zu begeben, sollen nicht mehr von den Kantonalbehörden ausgestellt werden; es soll dieß vielmehr durch den Präfekten desjenigen französischen Departements geschehen, in welchem die Flüchtlinge bei ihrem Eintritte das Gebiet der Republik betreten werden. Bei Aus-

stellung des Passes wird ihnen der Präfekt den Weg vorschreiben, den sie zu befolgen haben, um sich nach demjenigen Orte zu begeben, wo sie den französischen Boden verlassen werden. Diejenigen Flüchtlinge, welche sich nach Amerika zu begeben wünschen, werden nach Havre gewiesen.

Zur Aufnahme in Frankreich müssen die fraglichen Flüchtlinge Träger eines auf den Amtssitz (chef-lieu) des ihnen bezeichneten Departements lautenden Laufzettels sein.

Diese Laufzettel oder provisorischen Pässe werden von unserm Justiz- und Polizeidepartement ausgestellt, welches dann auch bekannt machen wird, an welcher Stelle jeder einzelne Flüchtling Frankreich zu betreten hat.

Ihr werdet daher eingeladen, getreue, liebe Eidgenossen, von dieser Entschliebung der französischen Regierung den in unserm Beschlusse vom 16. Juli 1849 erwähnten Flüchtlingen, die sich in Euerm Gebiet aufhalten, Kenntniß zu geben, mit dem Ersuchen, Euch das Land, nach welchem sie sich zu begeben wünschen, und die Stelle, wo sie Frankreich zu betreten gedenken, nennen zu wollen.

Nach erfolgter dießfälliger Erklärung haben Eure Polizeibehörden von den betreffenden Individuen ein genaues Signalement zu entwerfen, welches diejenigen Bezeichnungen enthalten soll, die das Justiz- und Polizeidepartement diesen Behörden noch mittheilen wird.

Eure höhern Polizeibehörden werden unserem Departement sofort die Liste der durch den Beschluß vom 16. Juli 1849 aus der Schweiz ausgewiesenen Flüchtlinge, die sich in Eurem Kantone befinden, zugehen lassen, sowie auch die obenerwähnten Erklärungen und Signalemente.

Das schweizerische Justiz- und Polizeidepartement wird die Laufzettel oder provisorischen Pässe für Frankreich

ausfertigen und sie an Eueren höhern Polizeibehörden senden, zum Behufe ihrer Unterzeichnung durch die Flüchtlinge, für welche sie bestimmt sind, und der Einhändigung derselben im Augenblicke ihrer Abreise.

Gleichzeitig wird das nämliche Departement die Stelle, an welcher jeder einzelne Flüchtling den französischen Boden zu betreten hat, sowie den Zeitpunkt der Abreise dieser Fremden aus der Schweiz, anzeigen.

Ferner ersuchen wir Euch, uns über die Ausführung der in gegenwärtigem Kreis Schreiben enthaltenen Weisungen Bericht erstatten zu wollen.

Wir benutzen übrigens diesen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns dem Nachschuß Gottes zu empfehlen.

(Folgen die Unterschriften.)



Aus den Verhandlungen des Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1849
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	42
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.08.1849
Date	
Data	
Seite	392-394
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 152

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.